

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 17. April 1969**



1621. Bau- und Niveaulinien. Am 27. Februar 1968 ersuchte der Gemeinderat Bülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Januar 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Frohaldenstrasse III. Kl. Da das Baulinienprojekt technisch überprüft werden musste, kann die Vorlage erst heute dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 30. Januar 1968. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 26. Februar 1968 sind gegen diese Baulinienvorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Frohaldenstrasse III. Kl. ist eine Verbindungsstrasse zwischen der Dachslenbergstrasse III. Kl. und der mittleren Gstücktstrasse III. Kl. und weist den Charakter einer ausgesprochenen Quartierstrasse auf. Der Baulinienabstand von 22 m entspricht der untergeordneten Bedeutung dieser Strasse und nimmt auf einen künftigen Ausbau Rücksicht. Er gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 6 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 6 m. Bei der Einmündung in die Dachslenbergstrasse III. Kl. schliessen die neuen Baulinien an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4485/1966 genehmigten Baulinien an. Die südöstliche Baulinie der Dachslenbergstrasse wird in diesem Bereich auf einer Länge von 42,5 m geöffnet. Bei der Einmündung der mittleren Gstücktstrasse III. Kl. schliesst die neue Baulinie an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1594/1954 genehmigte Baulinie an. Durch diesen Anschluss wird die nördliche Baulinie der mittleren Gstücktstrasse auf einer Länge von 15 m aufgehoben.

Bei der Einmündung der oberen Gstücktstrasse III. Kl. schliessen die neuen Baulinien an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1155/1967 genehmigten Baulinien an.

Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 11,18 % auf, die topographisch bedingt ist.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 17. Januar 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Frohaldenstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bülach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rücksendung von je zwei Bau- und Niveauplänen mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. April 1969.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Spreech

